

Thüringer Finanzministerium · Postfach 90 04 61 · 99107 Erfurt

Ausschließlich per Mail

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/1659

Änderungsantrag der Fraktion die CDU – Drucksache 18/1714 - selbständig

Aus Sicht des Thüringer Finanzministeriums wird zu dem genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen:

Der kommunale Finanzausgleich in Schleswig-Holstein soll mit dem Gesetzentwurf neu geordnet werden. Maßstab des neuen FAG sind die kommunalen Aufgaben und die durch sie hervorgerufenen Zuschussbedarfe abzüglich der kommunalen Einnahmen. Diese Vorgehensweise hat der Freistaat Thüringen bei der Neuordnung seiner kommunalen Finanzbeziehungen ab dem Ausgleichsjahr 2013 ebenfalls gewählt. Dies ist angesichts der Tatsache, dass es den einen und absolut feststellbaren Bedarf nicht gibt, eine Lösungsmöglichkeit, den Bedarf der Kommunen abzuschätzen. Es verlangt vom Gesetzgeber insoweit keine wertenden Entscheidungen bezüglich der Erfüllungsintensität und –qualität jeder einzelnen Aufgabe der Kommunen. Insoweit werden auch keine Vorgaben normiert, wie die Kommune ihre Angelegenheiten zu erfüllen hat. Vielmehr bietet dieses Verfahren die größtmögliche Gewährung von kommunaler Selbstverwaltung, da keine wertenden Entscheidungen des Gesetzgebers für den Bedarf der Kommunen vorgegeben werden. Es fließen alle Werte in die Berechnung mit ein, unabhängig davon, ob die jeweilige Kommune hier ihre Prioritäten setzt oder nicht.

Das Verbundsystem wird durch den Gesetzentwurf geschärft. Während in Thüringen mit dem neuen Partnerschaftsgrundsatz eine gleichmäßige Entwicklung der Finanzmassen von Land und Kommunen gesichert wird, stellt der genannte Gesetzentwurf weiterhin auf ein klassisches Verbundsystem ab, welches nur die Landeseinnahmen berücksichtigt. Die Entwicklung der Steuereinnahmen der Kommunen, die ebenfalls zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen, wird dabei ausgeblendet. Zu begrüßen ist die Anpassungsregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 des FAG-Entwurfs, der eine Anpassung des Verbundsatzes bei einer wesentlichen Verschiebung des Belastungsverhältnisses zwischen Land und Kommunen vorsieht. Eine Konkretisierung, wie sie in der Bagatellgrenze des § 3 Abs. 6 ThürFAG normiert ist, sieht der Gesetz-

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Jenke

Durchwahl:
Telefon 0361 3796-371
Telefax 0361 3796-650

K.Jenke@
tfm.thueringen.de

Ihr Zeichen:
L21

Ihre Nachricht vom:
15.04.2014

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
H1200-1720-KFA SH-37(J)

Erfurt
3. Juli 2014

**Thüringer
Finanzministerium**
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

www.thueringen.de

Öffnungszeiten
Mo.-Do.: 08:30 - 12:00 Uhr und
13:30 - 15:30 Uhr
Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
Kto.-Nr.: 300 4444 018
BLZ 820 500 00
BIC: HELADEF820
IBAN: DE37820500003004444018

entwurf hingegen nicht vor. Die Benennung einer Größenordnung könnte hier Klarheit für beide Seiten schaffen.

Bei der Ermittlung der Ausgangsmesszahl (in Thüringen entsprechend Bedarfsmesszahl) wird keine Einwohnerveredelung vorgenommen, um höhere Belastungen der zentralen Orte abzubilden. Dies erreicht Thüringen durch die Verwendung einer Hauptansatzstaffel. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht hier gesonderte Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben vor. Fakt ist, dass Zentrale Orte auch Aufgaben für das Umland wahrnehmen und somit aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion stärker belastet sind, als nicht zentrale Orte. Wie und in welcher Art diese stärkere Aufgaben- und Ausgabenbelastung in einem bedarfsorientierten Finanzausgleich berücksichtigt wird, unterliegt dem weiten Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers. Eine Präferenz für das eine oder andere Ausgleichsinstrument gibt es nicht, da beide Instrumente sowohl Vor- als auch Nachteile haben.

Das Zwei-Ebenen-Modell, welches auch in Thüringen seit 2013 zur Anwendung kommt, sichert eine aufgabenorientierte Verteilung der allgemeinen Finanzausweisungen. Der eingeführte Soziallastenansatz sichert eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Lasten der Kommunen im Sozialbereich. Die Orientierung an den Bedarfsgemeinschaften und den Zuschussbedarfen ähnelt der Thüringer Regelung und ist ebenfalls ein gangbarer Weg zum Ausgleich von Soziallasten. Durch die jährliche Anpassung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften „atmet“ das System und kann auf veränderte Belastungen reagieren. Die Revision des Systems und des normierten Betrages je Bedarfsgemeinschaft erfüllen die Beobachtungs- und Anpassungspflicht des Landes.

Zu begrüßen ist auch, dass Sonderschlüsselzuweisungen, pauschale Korrekturen der Schlüsselzuweisungen und Zusatzkreisumlagen abgeschafft bzw. integriert wurden, was zu einer Vereinfachung des System und Entfrachtung führt. Es bestehen hingegen auch weiterhin einige Sonderlastenausgleiche, deren Anzahl offenbar aufgrund der Interessenlagen nicht weiter minimiert werden konnte. Die bisher bestehenden dauerhaften Abführungs- und Zuführungsbeträge von der Finanzausgleichsmasse wurden in den Verbundsatz überführt, was zu einer Erhöhung des Verbundsatzes und zu einer Vereinfachung der Berechnungen der kommunalen Finanzausweisungen führt.

Der kommunale Finanzausgleich wird, wie in Thüringen auch, regelmäßig evaluiert. Dies gebietet und erfüllt die Beobachtungs- und Anpassungspflicht des Landes. Sie sichert auch, dass der kommunale Finanzausgleich regelmäßig geprüft und bei Notwendigkeit an die veränderten Verhältnisse angepasst wird.

Im Auftrag

Thomas R. Ruffler